



Statuten

der

Bürgergemeinde

Maienfeld

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Die Bürgergemeinde Maienfeld besteht aus den in der Stadt Maienfeld wohnhaften Ortsbürgern beiderlei Geschlechts. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Bürgergemeinde

Art. 2

Der Bürgergemeinde steht im Rahmen des kantonalen Rechts die Selbstverwaltung zu.
Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erlässt sie die erforderlichen Vorschriften.

Selbstverwaltung

Art. 3

In den Wirkungskreis der Bürgergemeinde fallen insbesondere folgende Aufgaben:

Wirkungskreis

- a) die Aufnahme ins Bürgerrecht,
- b) die Verwaltung des bürgerlichen Vermögens und der Stiftungen,
- c) die Veräusserung, Verpfändung und dauernde Belastung des in ihrem Eigentum stehenden Vermögens,
- d) die Zustimmung zur Veräusserung, Verpfändung und dauernden Belastung von Grundstücken, welche schon am 1. September 1874 zum Nutzungsvermögen der Stadt gehört haben oder als Realersatz für solche Grundstücke erworben worden sind,
- e) die Mitwirkung bei der Verfügung über Mittel aus dem Bodenerlöskonto nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung
- f) die Festsetzung der Taxen für den Mitgenuss am Nutzungsvermögen der Stadt.
- g) Unterstützung und Förderung von kulturellen, gemeinnützigen und sportlichen Anlässen und Organisationen.

Art. 4

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Gleichstellung der Geschlechter

Stimmrecht

Art. 5

Stimm- und wahlberechtigt in Angelegenheiten der Bürgergemeinde sind die in der Stadt Maienfeld wohnhaften Ortsbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben.

Im Übrigen richtet sich das Stimmrecht nach dem kantonalen Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte.

Wählbarkeit und Amtsdauer

Art. 6

Jeder stimmberechtigte Bürger ist in ein Amt der Bürgergemeinde wählbar, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafrechtliches Urteil aberkannt ist.

Die ordentliche Amtsdauer beträgt vier Jahre

Ersatzwahlen

Art. 7

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grunde aus, so ist für den Rest dieser Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen. Hiefür gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Ausschluss

Art. 8

In die von der Bürgerversammlung und vom Bürgerrat gewählten Organe wie als Beamte im gleichen Verwaltungszweig können Personen, die sich in näherem Grad als Geschwisterkinder sowohl in Blutsverwandtschaft als auch in Schwägerschaft verwandt sind sowie Ehegatten nicht gewählt werden.

Der Bürgerrat kann für das ausserhalb der Bürgerkanzlei angestellte Personal Ausnahmen bewilligen.

Ausstandspflicht

Art. 9

Jedes Mitglied des Bürgerrates, der Bürgerversammlung und eines Verwaltungsorganes der Bürgergemeinde hat von sich aus bei der Verhandlung und Abstimmung über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn er selbst oder einer seiner Verwandten bis zu dem in Art. 8 bezeichneten Grad daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Der Ausstand der Rechnungsrevisoren richtet sich sinngemäss nach Art. 22 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.

Besoldung und Entschädigung

Art. 10

Die Besoldung und Entschädigung der Mitglieder des Bürgerrates sowie der Funktionäre der Bürgergemeinde richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Stadt Maienfeld.

Petitionsrecht

Art. 11

Das Petitionsrecht richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.

Art. 12

Ein Viertel der in Angelegenheiten der Bürgergemeinde Stimmberechtigten kann unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihm eingebrachten Vorschlag verlangen.

Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Bürgerrat einzureichen.

Das Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anders lautende Rückzugsklausel enthält.

Initiativrecht

Art. 13

In der Bürgerversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Bürgergemeindeangelegenheit verlangen.

Der Stimmberechtigte hat zudem das Recht, in der Bürgerversammlung Anträge zu stellen, die ein nicht auf der Traktandenliste aufgeführtes Geschäft betreffen. Wird ein solcher Antrag mit Mehrheit erheblich erklärt, so hat der Bürgerrat darüber an einer der nächsten Bürgerversammlungen Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Auskunft, Motion

Art. 14

Das Rekursrecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Organe der Bürgergemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Rekursrecht

Art. 15

Die Verantwortlichkeit der Organe der Bürgergemeinde für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

Verantwortlichkeit

Art. 16

Über die Verhandlungen der Bürgerversammlungen, des Bürgerrates und der Kommissionen der Bürgergemeinde sind gesonderte Protokolle zu führen.

Diese sind bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen und nach der Genehmigung vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen.

Protokoll

Art. 17

Die Protokolle der Bürgerversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Die Einsicht in die Protokolle des Bürgerrates und der Kommissionen der Bürgergemeinde wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

Einsichtnahme in Protokolle

II. BÜRGERGEMEINDEORGANISATION

Organe

Art. 18

Die ordentlichen Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) die Bürgerversammlung
- b) der Bürgerrat
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Die Bürgerversammlung

Bürgerversammlung

Art. 19

Die Bürgerversammlung ist das oberste Organ der Bürgergemeinde, in welcher die stimmberechtigten Bürger die ihnen in Bürgergemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Befugnisse

Art. 20

Der Bürgergemeinde stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die Wahl des Bürgerrates, (gem. Art. 27)
2. Die Wahl der Rechnungsrevisoren (gem. Art. 39)
3. Die Aufnahme ins Bürgerrecht.
4. Die Aufstellung und Abänderungen der Statuten sowie anderer allgemeinverbindlicher Erlasse.
5. Die Festsetzung der Taxen für den Mitgenuss am Nutzungsvermögen der Stadt.
6. Die Genehmigung des jährlichen Voranschlages.
7. Die Genehmigung der Jahresrechnung und der Stiftungen der Bürgergemeinde.
8. Die Festsetzung des jährlichen Bürgernutzens.
9. Der Entscheid über die Veräusserung und dauernde Belastung des im Eigentum der Bürgergemeinde stehenden Vermögens.
10. Die Zustimmung zur Veräusserung, Verpfändung und dauernden Belastung von Grundstücken, welche schon am 1. September 1874 zum Nutzungsvermögen der Stadtgemeinde gehört haben oder als Realersatz für solche Grundstücke erworben worden sind.
12. Die Zustimmung zur Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto, soweit nach kantonalem Recht die Mitwirkung der Bürgergemeinde vorgeschrieben ist.

Art. 21

Die Bürgerversammlung wird vom Bürgerrat einberufen. Es darf nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens sieben Tage vor der Versammlung bekannt gegebenen Traktandenliste aufgeführt sind.

Einberufung, Traktanden

Art. 22

Jede ordnungsgemäss einberufene Bürgerversammlung ist beschlussfähig.

Beschlussfähigkeit

Art. 23

Die Bürgerversammlung wird vom Bürgerratspräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfalle tritt der Statthalter (Vizepräsident) oder ein anderes Mitglied des Bürgerrates an seine Stelle.

Versammlungsleitung

Art. 24

Die Bürgerversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzähler.

Stimmzähler

Art. 25

Wahlen sind schriftlich durchzuführen. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr, d.h. die Hälfte der gültigen Stimmzettel plus eins. In einem allfälligen zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr der gültigen Stimmzettel. Stehen die Stimmen ein, entscheidet das Los. Abstimmungen werden mit Handmehr durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, sofern ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt oder der Bürgerrat es anordnet. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Stehen die Stimmen ein, ist die Vorlage abgelehnt.

Wahlen und Abstimmungen

Art. 26

Ein Beschluss der Bürgerversammlung kann jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn diese mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden gültigen Stimmen beschlossen wird.

Wiedererwägung

b) Der Bürgerrat

Art. 27

Der Bürgerrat ist das Vollziehungs- und Verwaltungsorgan der Bürgergemeinde.

Bürgerrat

Zusammensetzung

Art. 28

Der Bürgerrat besteht aus sieben Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Er setzt sich aus den bürgerlichen Mitgliedern des Stadtrates zusammen. Wenn die Anzahl nicht sieben beträgt, so wird er mit den bürgerlichen Suppleanten des Stadtrates, in der Reihenfolge, der an den ordentlichen Wahlen erhaltenen Stimmen ergänzt. Sollte die Anzahl der bürgerlichen Mitglieder des Stadtrates nicht sieben und die bürgerlichen Suppleanten nicht zwei betragen, so hat die Bürgerversammlung sie dahin zu ergänzen. Der Stadtpräsident ist, sofern Bürger, gleichzeitig Bürgerratspräsident und der Statthalter auch Statthalter im Bürgerrat.

Amtseid

Art. 29

Die Abnahme des Amtseides richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verfassung der Stadt Maienfeld.

Aufgaben, Befugnisse des Bürgerrates

Art. 30

Dem Bürgerrat stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht oder durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Ihm obliegen insbesondere;

1. die Handhabung und der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Erlasse, der Statuten, Gesetze, Verordnungen und anderer allgemein verbindlicher Erlasse der Bürgergemeinde sowie der Beschlüsse der Bürgerversammlung;
2. die Verwaltung des im Eigentum der Bürgergemeinde stehenden Vermögens und der Stiftungen;
3. die Erstellung des jährlichen Voranschlags;
4. die Erstellung der Jahresrechnungen;
5. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Bürgerversammlung;
6. die Wahl der Kommissionen und Funktionäre;
7. der Entscheid über die Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen.

Vertretung der Bürgergemeinde nach aussen

Art. 31

Der Bürgerrat vertritt die Bürgergemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

Der Bürgerratspräsident führt zusammen mit dem Bürgerratsschreiber oder mit einem weiteren Mitglied des Bürgerrates die rechtsverbindliche Unterschrift für die Bürgergemeinde

Art. 32

Der Bürgerrat wird durch den Bürgerratspräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen von drei Mitgliedern des Bürgerrates ist der Bürgerratspräsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Sitzungen

Art. 33

Der Bürgerrat wählt seine Kanzlei sowie den Bürgerratsschreiber. Er kann im Einvernehmen mit der Stadt sich gegen Entschädigung der Stadtkanzlei bedienen.

Bürgerratskanzlei

Art. 34

Die Mitglieder des Bürgerrates haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Bürgerrat Bericht zu erstatten.

Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Bürgerrat zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Bürgerrat dem Präsidenten oder einem weiteren Mitglied des Bürgerrates zur selbständigen Erledigung überlassen.

Geschäftsführung

Art. 35

Der Bürgerratspräsident leitet die Bürgerversammlungen und präsidiert die Sitzungen des Bürgerrates.

Der Bürgerratspräsident bereitet die Traktandenliste für die Sitzungen des Bürgerrates vor.

Er sorgt, wenn nötig unter Beizug der übrigen Mitglieder des Bürgerrates, für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

In dringenden Fällen kann er vorsorglich provisorische Anordnungen treffen.

Bürgerratspräsident

Art. 36

Die Bürgerratskanzlei besorgt das gesamte Buchhaltungs- und Rechnungswesen, sofern diese Arbeiten nicht Dritten übertragen wurden.

Die Jahresrechnungen sind jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Rechnungsführung

Art. 37

Die Rechnung der Bürgergemeinde und der Stiftungen sowie der Voranschlag der Bürgergemeinde sind alljährlich bis Mitte September der Bürgerversammlung vorzulegen.

Rechnungsvorlage

Art. 38

Der Bürgerratsschreiber führt die Protokolle über die Bürgerversammlungen und die Sitzungen des Bürgerrates.

**Bürgerratsschreiber,
Protokollführung**

c) Die Rechnungsrevisoren

Rechnungsrevisoren

Art. 39

Drei bürgerliche Mitglieder der städtischen Geschäftsprüfungskommission amten als Rechnungsrevisoren der Bürgergemeinde. Sollten in die städtische Geschäftsprüfungskommission weniger als drei bürgerliche Mitglieder gewählt sein, gelangt Art. 20, Ziffer 2, dieser Statuten zu Anwendung.

Aufgaben der Rechnungsrevisoren

Art. 40

Die Rechnungsrevisoren prüfen das gesamte bürgerliche Rechnungswesen. Die Revisoren haben der Bürgerversammlung jährlich schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

III. VERMÖGENSVERWALTUNG

Vermögensverwaltung

Art. 41

Die Bürgergemeinde sorgt durch gute Verwaltung ihres Vermögens für dessen ungeschmälerte Erhaltung und für die Erzielung des bestmöglichen Ertrages.

Bürgergüter

Art. 42

Ein besonderes Gesetz regelt die Verpachtung und Nutzung der Bürgergüter.

Reservefonds

Art. 43

Der Erlös aus dem Verkauf von Bürgergütern ist einem Reservefonds zuzuweisen und soll in erster Linie zur Beschaffung von Realersatz dienen.

Bodenerlöskonto

Art. 44

Der Erlös aus der Veräusserung von Nutzungsvermögen fällt in ein Bodenerlöskonto, das von der Stadt verwaltet wird. Für die Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto sind die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes massgebend.

Rechnungsablage

Art. 45

Die Verwaltungs- und Vermögensrechnungen samt Revisorenberichte sowie der Voranschlag sind mindestens sieben Tage vor der Rechnungsgemeinde (Art. 37) den stimmberechtigten Bürgern zuzustellen.

Art. 46

Die Bürgergemeinde ist befugt, in ihren Gesetzen Strafbestimmungen mit Bussandrohung aufzunehmen.

Strafbestimmungen

IV. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 47

Diese Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision unterliegt der Genehmigung durch die Regierung.

Revision

Art. 48

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Bürgerversammlung in Kraft. Sie sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Inkrafttreten

Art. 49

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 2. September 1985. Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Bestimmungen der Bürgergemeinde, welche den neuen Statuten widersprechen, aufgehoben.

Aufgehobene Rechte

Der Bürgerratspräsident

Der Bürgerratsschreiber

Christian Möhr

Benjamin Bantli

Angenommen an der Bürgerversammlung vom 1. September 1997.

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 30. September 1997, Nr. 2038

Namens der Regierung

Der Präsident

Der Kanzleidirektor:

Dr. Maissen

Dr. Riesen

Teilrevision vom 1. September 2004

Artikel 3, 20, 30, 37 und 45 der Statuten der Bürgergemeinde Maienfeld wurden durch Bürgerversammlungsbeschluss vom 1. September 2004 teilrevidiert, respektive ergänzt.

Der Bürgerratspräsident

Der Bürgerratsschreiber

Christian Möhr

Benjamin Bantli

Die Teilrevision wurde durch Beschluss der Regierung vom 16. November 2004, Nr. 1543, genehmigt.

Namens der Regierung:

Der Präsident

Der Kanzleidirektor

K. Huber

Dr. C. Riesen